

Die Staatsgewalt zwischen Fürst und Volk wird geteilt, wobei für sie als Entscheidungsträger die Verfassung bestimmend ist, die ihre Zuständigkeit festlegt und begrenzt, heisst es doch, die Staatsgewalt werde von beiden nach Massgabe der Bestimmungen der Verfassung ausgeübt. Insofern es um die Teilung der Staatsgewalt geht, stimmen die Schlossabmachungen mit dem Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck überein. Soweit es um die Kennzeichnung der Monarchie als Staats- und Regierungsform geht, unterscheiden sie sich, wie dies an der staatsrechtlichen Stellung des Landesfürsten und Volkes bzw. Landtages deutlich wird.

Die Schlossabmachungen bleiben grundsätzlich beim bisherigen System des monarchischen Konstitutionalismus bzw. der konstitutionellen Monarchie mit Vorrang des Fürsten, während der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck eine demokratische oder parlamentarische Monarchie mit Vorrang des Volkes bzw. des Landtages postuliert, wie dies insbesondere bei der Organisation der Regierung zum Ausdruck kommt. Sie stimmen aber darin überein, dass das monarchische Prinzip aufgegeben und damit die Zuständigkeitsvermutung zugunsten des Fürsten im Konfliktfalle fallen gelassen wird.

b) Eine der konstitutionellen Monarchie angepasste Regierungsform
Gegenüber dem Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck fällt auf, dass die Schlossabmachungen gewichtige Abstriche an der Forderung nach einer parlamentarischen Regierung vornehmen. Sie halten sich an den Landtagsbeschluss vom 10. Dezember 1918⁴⁹ und setzen ihn um. Der Verfassungsentwurf von Prinz Karl von Liechtenstein war nicht Gegenstand der Beratung und spielte in der Verfassungsdiskussion keine Rolle.

Nach dem Vorschlag von Wilhelm Beck lag die Entlassung der Regierungsmitglieder noch ganz in der Kompetenz des Landtages, nicht aber die Bestellung des Landammanns, der auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt werden sollte. Insofern waren Landesfürst und Landtag am Verfahren beteiligt, sodass eine parlamentarische Ausgestaltung der Regierung bei der Bestellung des Landammanns⁵⁰ nicht

49 Siehe Ziffern 1 und 3.

50 Die übrigen zwei Regierungsräte und ihre Stellvertreter wählt nach Art. 60 Abs. 3 des Verfassungsentwurfs von Wilhelm Beck ausschliesslich der Landtag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums. Publiziert in: O.N. Nr. 50 vom 23. Juni